



A-Post
Gemeinderat
Postfach 163
8716 Schmerikon

1. September 2014

Geschäft Nr. 14-4529

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Seegarten**
- **Überbauungsplan Seegarten**

Das Planungsgebiet liegt zwischen der St.Gallerstrasse und der Bahnlinie in unmittelbarer Nähe des Dorfzentrums sowie des Bahnhofs. Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan ist die Fläche der GI-Zone und ein kleinerer Teil der öBA zugeteilt.

Für das Areal ist ein neues Wohnquartier mit Nebennutzungen geplant. Es soll eine – in die bestehende Struktur eingepasste - ortsbaulich vorzügliche Überbauung in einer verdichteten Bauweise realisiert werden.

Damit die vorgesehenen Nutzungen möglich werden, wird die Fläche der WG4-Zone zugeordnet und damit die vorgesehene Qualität der Überbauung sichergestellt ist, wird gleichzeitig ein Überbauungsplan erarbeitet.

Die Unterlagen wurden vorgeprüft, angepasst und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

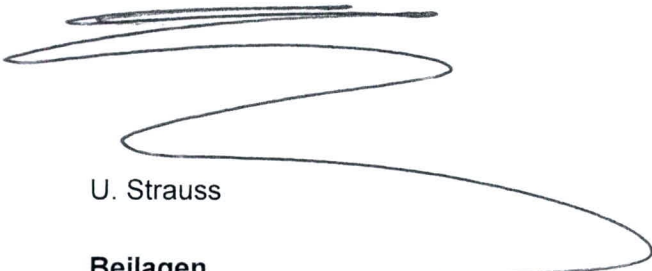


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation